

Kabanov, Stanislav: Recht und Rechtskommunikation in modernen Rechtssystemen. Zur rechtstheoretischen Standortbestimmung des russischen Zivilrechts im Kontext der deutschen und europäischen Rechtsordnung. (Zugl.: Münster, Univ., Diss., 2010.) – Berlin: Duncker & Humblot 2010. 197 S. (Schriften zur Rechtstheorie. Heft 254.)

Das Buch behandelt ein interessantes Thema, nämlich die rechtstheoretische Standortbestimmung des russischen Zivilrechts. Diese ist insofern nicht selbstverständlich, als der früher in der Sowjetunion geübte Verzicht auf die Trennung zwischen dem Privat- und dem öffentlichen Recht dazu führte, dass das Zivilrecht in gewissem Sinne neben den anderen selbständigen Rechtsgebieten wie z. B. Familien- und Arbeitsrecht und unter dem Primat des öffentlichen Rechts stand.¹ Die Neuordnung der russischen Gesellschaft und ihres rechtlichen Rahmens machte auch die Frage nach dem Geltungsbereich des Privatrechts und seiner Bedeutung innerhalb des Rechtssystems relevant. Die Erkenntnisse der modernen Rechtstheorie können bei der Beantwortung dieser Frage sicherlich sinnvoll eingesetzt werden.

So fängt das Buch mit der Darstellung der allgemeinen Theorie der Rechtskommunikation an. Etwas befremdlich wirkt es, dass in diesem Abschnitt ganz überwiegend *Werner Krawietz* zitiert wird² und eine Auseinandersetzung mit anderen Vertretern der Systemtheorie des Rechts praktisch nicht stattfindet; so wird z. B. auf das Werk von *Niklas Luhmann* lediglich an zwei Stellen kurz Bezug genommen (siehe S. 15). Weiterhin fällt auf, dass die in diesem Abschnitt gewonnenen Erkenntnisse im Weiteren nicht mehr aufgegriffen werden. Lediglich am Ende des Buches wird auf die Theorie der Rechtskommunikation kurz eingegangen, ohne allerdings, dass diese in Bezug zu weiteren Abschnitten der Untersuchung gesetzt wird.

Der zweite Abschnitt der Untersuchung trägt die Überschrift »Probleme und Denkansätze juristischer Methodik und allgemeiner Rechtslehren und ihre Relevanz für die Entwicklung des russischen Zivil- und Arbeitsrechts«, handelt im Wesentlichen aber vom deutschen Recht. Der Autor geht auf das Verhältnis von öffentlichem und Privatrecht ein, stellt die gängigen Rechtsfindungsmethoden vor, behandelt auf drei Seiten das Tarifvertragsrecht, anschließend die »Genese und Geltungsgrundlagen des deutschen Zivilrechtssystems«. Erst zum Schluss wird auf das russische Recht eingegangen. Auch hier werden die in den vorigen Unterabschnitten gewonnenen Erkenntnisse nicht aufgegriffen. Stattdessen beschränkt sich der Autor darauf, die Grundlagen des russischen Zivilrechts zu skizzieren. Dabei fehlt der Darstellung ein erkennbarer roter Faden. Zu einer der zentralen Fragen, ob das moderne russische Recht das oben beschriebene Primat des öffentlichen Rechts nunmehr überwunden hat, liefert der Autor sogar zwei sich ausschließende Aussagen. So stellt er auf S. 96 fest, dass das moderne russische Recht nunmehr zu einer Trennung des privaten und des öffentlichen Rechts gelangte. Auf S. 106 behauptet er dagegen: »Zu den Besonderheiten des Systems des russischen Rechts gehören seine Vielfältigkeit und Dif-

¹ *Suchanov*, *Graždanskoe pravo*³ I [Zivilrecht] (2006) 17.

² Siehe beispielhaft S. 15, 17, 20, 25, 35 ff.

ferenzierung in zahlreiche selbständige Rechtsbereiche unter prinzipiellem Verzicht auf deren traditionelle Aufteilung in öffentliches Recht und privates Recht.« Beide Behauptungen werden dabei durch keinerlei Quellenangaben belegt.

Der dritte Abschnitt der Arbeit handelt von den »Interdependenzen zwischen dem russischen und dem westlichen Privatrecht«. Der erste Unterabschnitt trägt den Titel »Ausdifferenzierung des russischen Zivilrechts in neue Rechtsbereiche« (115–128). Eine Auseinandersetzung mit den Abgrenzungsfragen sucht der Leser in diesem Abschnitt vergeblich. Die Ausführungen scheinen eine einzige Quelle zu zitieren, die hin und wieder, wenn auch auf eine recht verwirrende Art und Weise, angegeben wird.³ Dem zweiten Unterabschnitt »Auswirkungen des westlichen Privatrechts auf das russische Privatrechtssystem« fehlt wiederum der rote Faden. Konkrete Einflüsse oder auch ihr Fehlen werden nicht einmal untersucht, geschweige denn nachgewiesen. So handelt z.B. der erste Punkt dieses Unterabschnitts »Novellen des Privatrechts« ausschließlich vom russischen Internationalen Privatrecht, dessen Regelungen wiedergegeben werden, ohne dass auf die Ähnlichkeiten und Unterschiede zum europäischen IPR eingegangen wird. Erst im dritten Unterabschnitt (153–168) geht der Autor den Einflüssen des westlichen Rechts im russischen Privatrecht nach, indem er die Frage aufwirft, ob das russische Recht ein Bestandteil der romanisch-germanischen Rechtsfamilie ist. Dabei geht der Autor auf die Problematik ein, inwieweit die Rezeption des römischen Rechts als eine gemeinsame Grundlage des russischen und des westeuropäischen Rechts angesehen werden könnte (157 ff.), klammert aber die Frage der direkten Rezeption des westeuropäischen Privatrechts in Russland⁴ unverständlicherweise aus. Der vierte und letzte Unterabschnitt »Einbettung der Privatrechtsbeziehungen in das Verhältnis von Mitgliedstaaten der EU zueinander und im Verhältnis zu Dritten« scheint in den Abschnitt recht willkürlich eingefügt worden zu sein. Erkenntnisse über die Interdependenzen zwischen dem russischen und dem westlichen Privatrecht werden in diesem Abschnitt jedenfalls nicht geboten.

Der Eindruck von dem Buch wird weiterhin durch einige handwerkliche Mängel getrübt. Wie bereits angedeutet, fällt schon beim Durchblättern des Buches auf, dass der Autor mit relativ wenigen Nachweisen auskommt, was in einzelnen Fällen dazu führt, dass er z.B. pauschal auf »einige Autoren«, »zahlreiche Diskussionen« u.ä. verweist, ohne die Quellen zu benennen,⁵ oder sich auf die Sekundärliteratur bezieht.⁶ Zum Teil werden mehrere Absätze durch

³ Zitiert wird: »*Makovackij* (N. 193), S (...)«. Fußnote 193 enthält allerdings einen Hinweis auf das Buch von *Makovskij*, das im Literaturverzeichnis nicht aufgeführt wird. Dagegen findet sich im Literaturverzeichnis ein Werk von *Makovackij/Chochlov*.

⁴ Siehe dazu z.B. *Ajani*, Das Recht der Länder Osteuropas (2005) 60 ff.; *Suchanov*, Das Privatrecht in der modernen russischen Zivilgesetzgebung, in: Die Neugestaltung des Privatrechts in Mittelosteuropa und Osteuropa, hrsg. von *Horn* (2002) 138 ff.

⁵ Siehe z.B. S. 79, 104, 128 f., 145, 153, 167.

⁶ Siehe z.B. N. 85, 193, 196, 197, 211, 246, 262.

einen Verweis auf eine einzige Quelle belegt.⁷ Bei der Zitierung fällt schließlich auch die mangelnde Sorgfalt des Autors auf.⁸

Hamburg

EUGENIA KURZYNSKY-SINGER

Fontanellas Morell, Josep M.: La professio iuris sucesoria. Prólogo de Alegria Borrás. – Madrid: Pons (2010). 367 S.

I. *Josep M. Fontanellas* untersucht ausführlich in seiner Dissertation, betreut von Prof. Dr. *Alegria Borrás*, die *professio iuris* im internationalen Erbrecht, und zwar sowohl aus der Perspektive ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung als auch aus rechtsvergleichender Sicht. In diesem Sinne unterstreicht der Verfasser die Wichtigkeit der Einfügung der *professio iuris* in die internationalen Instrumente und nimmt kurz Stellung zur angemessenen Gestaltung dieser Figur in der damals zukünftigen europäischen Verordnung in Erbsachen. Das Werk ist daher auch interessant aus der Perspektive der Europäischen Union (EU).

Tatsächlich hat die Europäische Kommission das Grünbuch über Erb- und Testamentsrecht¹ 2005 vorgestellt, nachdem sie eine Vorstudie beim Deutschen Notarinstitut und bei den Professoren *Dörner* und *Lagarde* in Auftrag gegeben hatte.² So wurden eine öffentliche Befragung und ein interinstitutionelles Verfahren eröffnet, die zur Annahme des Vorschlags der EG-Kommission für eine europäische Verordnung in Erbsachen vom 14. 10. 2009³ führten. Die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 in Erbsachen vom 4. 7. 2012 wurde am 27. 7. 2012 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie gilt mit einigen Ausnahmen seit dem 17. 8. 2012 (siehe Artt. 83 und 84).⁴ Es war beabsichtigt, ein umfassendes Instrument⁵ vorzubereiten, mit dem Vorteil, die verschiedenen Lösungen für alle Bereiche zu koordinieren und Inkohärenzen zu vermeiden. Auf dem Gebiet des anwendbaren Rechts führt die Verordnung eine Rechtswahl neben der allgemeinen objektiven Anknüpfung an den Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers ein. Artikel 22 I der Verordnung sieht deshalb vor: »Eine Person kann

⁷ Siehe z. B. S. 54–55, 57–58, 60–63; 82–84, 85–88, 100, 114–128, 129–140.

⁸ In N. 191 »Russkaja Justicija« statt Rossijskaja Justicija; S. 102 »Halfin« statt Halfina; wiederholt »Bratusj« statt Bratus'; das in N. 193 zitierte Buch ist nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt.

¹ Siehe das Grünbuch Erb- und Testamentsrecht vom 1. 3. 2005, KOM(2005) 65 endg.

² *Dörner/Lagarde*, Les successions internationales dans l'UE: Perspectives pour une harmonisation (2004).

³ Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, KOM(2009) 154 endg.

⁴ ABl. 2012 L 201/107.

⁵ Zahlreiche Verfasser haben die Vorteile der Annahme einer europäischen Verordnung zum Erbrecht unterstrichen. Siehe in diesem Sinne z. B. *Lein*, A further step towards a European Code of Private International Law, The Commission's Proposal for a Regulation on Succession: Yb. PIL 11 (2009) 107–142 (111).

